

# RS Vwgh 2002/3/19 2000/10/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §11 Abs1;

VVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Kostenvorauszahlungsbescheid entfaltet keinerlei Bindungswirkung für den Bescheid über die Vorschreibung der Kosten nach § 11 Abs 1 VVG. Der Vorauszahlungsbescheid nach § 4 Abs 2 VVG darf höchstens die voraussichtlichen Kosten, welche im Wege einer Schätzung ermittelt werden können, enthalten. Dem Vorauszahlungsbescheid kommt nicht die Funktion zu, dem Verpflichteten einen bindenden Rahmen für die tatsächlich auflaufenden Kosten bekannt zu geben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100015.X04

## Im RIS seit

13.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)